

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Härterei und Zahnradtechnik GmbH & Co. KG

Stand März 2020

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Verträge, mit denen die Kutz & Schulze Härterei und Zahnradtechnik GmbH & Co. KG (im Folgenden: KUTZ & SCHULZE) von einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen Waren kauft und/oder Leistungen bezieht. Sie gelten auch für künftige Geschäfte, selbst wenn diese noch nicht abgeschlossen werden.
- 1.2 Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die KUTZ & SCHULZE nicht schriftlich akzeptiert, sind unverbindlich, auch wenn ihnen KUTZ & SCHULZE nicht ausdrücklich widerspricht oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abschließen zu wollen. Die vorbehaltlose Entgegennahme von Waren oder Leistungen bedeutet kein Einverständnis mit abweichenden oder ergänzenden Bedingungen.

2. Vertragsschluss

- 2.1 KUTZ & SCHULZE ist an das Angebot zum Abschluss eines Dienstleistungsvertrages oder eines Werkvertrages (Bestellung) zwei Wochen gebunden. Der andere Teil kann die Bestellung nur annehmen durch schriftliche Erklärung, die innerhalb dieser zwei Wochen bei KUTZ & SCHULZE eingegangen sein muss.
- 2.2 Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die zur Bestellung gehören, bleiben Eigentum von KUTZ & SCHULZE. Ihr Inhalt ist vertraulich zu behandeln. Der Lieferant wird alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm von uns überlassen werden, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, Datenträger usw. geheim halten und Dritten (auch Unterlieferanten) nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung überlassen oder sonst zugänglich machen. Die Vervielfältigung solcher Informationen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Der Lieferant darf sie Dritten ohne vorherige schriftliche Einwilligung nicht zugänglich machen.
- 2.3. Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an uns – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Ko-

pien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

Ist der Vertrag erfüllt oder nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb der Frist gem. Abschnitt 2.1 an, ist er verpflichtet, die Unterlagen auf eigene Kosten unverzüglich an KUTZ & SCHULZE zurückzugeben.

- 2.4 Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 2.5 Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Die Schriftform wird auch durch Telefax, Datenfernübertragung oder E-Mail erfüllt.
- 2.6 Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 2.7. In den Rahmenverträgen werden unverbindliche Jahresmengen des Liefergegenstandes definiert. Eine Abnahme- und / oder Kostenübernahmeverpflichtung für die in den angegebenen Rahmenverträgen ausgewiesenen Mengen besteht nicht.
- 2.8. Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

3. Preise

- 3.1 Die vereinbarten Preise gelten frei Haus. Sie schließen Verpackungs-, Verladungs- und Frachtkosten sowie etwaige Kosten einer Versicherung für den Transport ein.
- 3.2 Die jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung geltende gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis nicht enthalten und wird in der gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.3 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Das schließt nachträgliche Erhöhungen jeder Art aus.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Sämtliche Rechnungen, Versandpapiere und Lieferscheine müssen die von KUTZ & SCHULZE angegebene Bestellnummer, Kostenstellen- und Inventaranlagen enthalten.

-
- 4.2 KUTZ & SCHULZE zahlt, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen gerechnet ab Erhalt der Ware oder vollständiger Erbringung der Leistung oder Rechnungserhalt mit 2 % Skonto, danach unverzüglich ohne Abzug.
- 4.3 KUTZ & SCHULZE stehen gegenüber den Ansprüchen des anderen Teils die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte uneingeschränkt zu.

5. Liefertermin

- 5.1 Der von KUTZ & SCHULZE in der Bestellung genannte Liefertermin ist verbindlich. Es kommt für die Rechtzeitigkeit der Lieferung mangels anderslautender Vereinbarung auf den Eingang am Erfüllungsort gem. Abschnitt 9.1 an.
- 5.2 KUTZ & SCHULZE ist nicht verpflichtet, Teilleistungen anzunehmen.
- 5.3 Der Lieferant ist verpflichtet, KUTZ & SCHULZE unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der in der Bestellung genannte Liefertermin nicht eingehalten werden kann.

6. Gewährleistung

- 6.1 Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt. Der Auftragnehmer stellt KUTZ & SCHULZE auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Produktschäden seiner Lieferung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden. Der Auftragnehmer sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu.
- 6.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 12 Monate ab Anlieferung am Erfüllungsort. Ist die gesetzliche Gewährleistungsfrist länger, so gilt diese.
- 6.3. Der Lieferant steht uneingeschränkt für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Qualität seiner in der Bestellung näher beschriebenen Leistung ein. Er sichert zu, dass gelieferte Ware frei von Rechtsmängeln jeglicher Art ist, insbesondere von Rechten Dritter. Der Lieferant hat das Verschulden seiner Unterlieferanten wie eigenes Verschulden zu vertreten.
- 6.4 KUTZ & SCHULZE wird die gelieferte Ware nach Maßgabe von § 377 HGB untersuchen. Die Rüge offen zutage liegender Mängel ist rechtzeitig, wenn KUTZ & SCHULZE sie innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Lieferung an den anderen Teil absendet und die Rüge anschließend zugeht.
- 6.5 Der Lieferant verpflichtet sich, seine Leistungen genauestens auf Mängel zu überprüfen und alles zu tun, um eine Produkthaftung zu vermeiden. Wird KUTZ & SCHULZE wegen der Fehlerhaftigkeit eines Produktes von Dritten in Anspruch genommen und beruht die Fehlerhaftigkeit ganz oder teilweise auf einem Mangel der Leistung des Lieferanten, kann KUTZ & SCHULZE nach eigener Wahl ent-

weder den Ersatz sämtlicher Schäden oder die Freistellung gegenüber dem Dritten verlangen. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Schadensrisiken angemessen zu versichern.

- 6.6. Der Lieferant sichert verbindlich zu, dass die von ihm geleiferten Waren und Dienstleistungen nicht der Ausfuhrkontrolle unterliegen. Der Lieferant stimmt zu, Sanktionsrechte einzuhalten, insbesondere, aber nicht beschränkt auf
- a) die geltenden Ausfuhrbestimmungen, wirtschaftlichen Sanktionen oder anderen restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union, wie diese von den jeweiligen Mitgliedsstaaten umgesetzt werden und
 - b) alle geltenden ausländischen Rechte und Verordnungen.
- 6.7 Der Lieferant unterstützt Aktivitäten, die eine verantwortungsbewusste Rohstoffbeschaffung sicherstellt. Die Beschaffung und der Einsatz von Rohstoffen, die rechtswidrig oder durch ethisch verwerfliche oder unzumutbare Maßnahmen erlangt wurden, sind zu vermeiden. Die Verwendung von Rohstoffen wie zum Beispiel Konfliktmineralien, die von Embargos oder sonstigen Einfuhrbeschränkungen betroffen sind, ist auszuschließen. Die Lieferanten sind daher verpflichtet, diese Rohstoffe in hergestellten Produkten in der Lieferkette zu identifizieren und die Herkunft und Bezugsquellen der von ihnen verwendeten Rohstoffe offenzulegen.
- 6.8 Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit uns weder im geschäftlichen Verkehr noch im Umgang mit Amtsträgern Vorteile anzubieten oder zu gewähren bzw. zu fordern oder anzunehmen, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen. Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit uns keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen zu treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken.

7. Eigentum

- 7.1 Sämtliche Gegenstände, die KUTZ & SCHULZE dem Lieferanten zum Zwecke der Bearbeitung oder aus anderen Gründen überlässt bleiben Eigentum von KUTZ & SCHULZE. Sie dürfen nur zur Erbringung der bestellten Leistung verwendet werden. Der Lieferant sorgt auf eigene Kosten für eine ausreichende Versicherung gegen Verlust und Verschlechterung.
- 7.2 Soweit der Lieferant einen von KUTZ & SCHULZE überlassenen Gegenstand zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umbildet, gilt KUTZ & SCHULZE als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt KUTZ & SCHULZE Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zurzeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant KUTZ & SCHULZE anteilmäßig Miteigentum überträgt, wobei der Lieferant das Miteigentum für KUTZ & SCHULZE unentgeltlich verwahrt.

- 7.3 KUTZ & SCHULZE erwirbt Eigentum an Modellen und Werkzeugen, die der Lieferant auf Kosten von KUTZ & SCHULZE angefertigt hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Ein Weiterverkauf der mit Hilfe dieser Modelle und/oder Werkzeuge hergestellten Teile an Dritte ist dem Lieferanten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis von KUTZ & SCHULZE gestattet.

Modelle, Werkzeuge und von KUTZ & SCHULZE beigestellte Materialien sind übersichtlich und getrennt als Eigentum von KUTZ & SCHULZE zu lagern, zu kennzeichnen sowie auf Kosten des Lieferanten ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Schäden zu versichern. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

- 7.4 Die Regelung in Abschnitt 2.2 bleibt unberührt.

8. Produkthaftung und Rückruf

- 8.1. Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 8.2. Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Ziff. 8.1 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
- 8.3. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.4. Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, werden wir den Lieferanten unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und uns mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, trägt der Lieferant die Kosten der Rückrufaktion.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den geschlossenen Verträgen ist Bremen. Wir sind weiter berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.

-
- 9.2 Die Beziehungen zwischen KUTZ & SCHULZE und dem Lieferanten regeln sich allein nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG)
- 9.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.
- 9.4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.